

Konzept zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

**an der Gerhart-
Hauptmann-Grundschule**

1. Gesetzliche Grundlagen der Leistungsbewertung:

- **Schulgesetz **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)****
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002
(zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016)
- **Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV)**
vom 2. August 2007
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2017)
- **Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)**
vom 21. Juli 2011
(geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2013)
- **Rahmenlehrpläne für die Grundschule**
- **Schulinterne Rahmenlehrpläne (2017/2018 in Neufassung)**

2. Leistungsbewertung als sensible Aufgabe der Schulen:

„Kontinuierliche Rückmeldung und Lernberatung bilden die Grundlage für eine individuelle Lernentwicklung und stärken die Lernbereitschaft.

Leistungsbewertung ist an Kriterien gebunden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und den Verwaltungsvorschriften ergeben. Sie werden in schulinternen Festlegungen konkretisiert und allen Beteiligten bekannt gemacht.

Die Leistungsermittlung erfolgt auf der Grundlage von Aufgabenstellungen, die sich an der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen orientieren.

Die Leistungen können in mündlicher, schriftlicher und praktischer Form erbracht werden. Hierbei sind Formen einzusetzen, die nicht nur Lernergebnisse, sondern auch Lernprozesse sowie die fortschreitende Ausbildung der Kompetenzen in die Bewertung einbeziehen.

Die traditionellen Formen der Leistungsbewertung (Klassenarbeiten, Tests, mündliche Noten) dienen der Überprüfung von Lernergebnissen. Als neue Formen der Bewertung eignen sich z. B. Projektstagebücher, Lerntagebücher und Portfolios. Dabei müssen die Bewertungskriterien immer transparent und nachvollziehbar und den Schülern im Vorfeld bekannt sein.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den Lernenden auch Erkenntnisse über die eigene Lernentwicklung ermöglicht.

Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Prozesse der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung versetzt sie zunehmend in die Lage, sich selbst und andere (mit-) zu bewerten.“

Die einzelnen Fachkonferenzen haben sich in ihrer ersten Konferenz in diesem Schuljahr zur Leistungsermittlung verständigt und die Anzahl der schriftlichen Lernerfolgskontrollen festgelegt. Ebenso haben sie über die Anzahl der Klassenarbeiten bzw. der Ersatzleistungen diskutiert und einen Beschluss gefasst.

In der gesamten Lehrerkonferenz herrscht Konsens zur Wichtung einer Klassenarbeit. Diese wird in allen Fächern der Schule, im Rahmen der 40% schriftlichen Leistungen doppelt gewertet.

Der Beschluss wurde in der Lehrerkonferenz am 17.08.2022 erneuert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Nachteilsausgleich werden, in Absprache mit den Sonderpädagoginnen, entsprechend ihrer Defizite bewertet. Dies kann z.B. beinhalten, dass sie für eine Leistung mehr Zeit erhalten haben oder Hilfsmittel verwenden durften.

Unsere ukrainischen Schülerinnen und Schüler werden zunächst nur verbal und nur in bestimmten Fachbereichen bewertet, da sie auf Grund der Sprachbarriere Leistungen entsprechend des deutschen Rahmenlehrplanes nicht erbringen können. Zum schnelleren Erlernen der deutschen Sprache erhalten alle Kinder mit wenigen oder gar keinen Deutschkenntnissen einmal wöchentlich eine Unterrichtsstunde DAZ.

[\(http://bildungserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/unterrichtsentwicklung/leistungsermittlung-bewertung/](http://bildungserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/unterrichtsentwicklung/leistungsermittlung-bewertung/)